

Vermögensanlagen-Informationsblatt gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 17.05.2018

/ Zahl der Aktualisierungen:0

1. Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage

Art der Vermögensanlage: Unbesichertes, unverbrieftes, partiarisches Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt, welches über eine Internet-Dienstleistungsplattform im Wege einer Schwarmfinanzierung organisiert wird. Die Begriffe Darlehensnehmer, Darlehensgeber, Darlehensmittel, Darlehenslaufzeit, Nachrangdarlehensvertrag sowie weitere Nutzungen des Begriffs „Darlehen“ beziehen sich im Folgenden auf das partiarische Nachrangdarlehen.

Bezeichnung der Vermögensanlage: Partiarisches Nachrangdarlehen an die EYZ Media GmbH.

2. Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit und Internet-dienstleistungsplattform

Anbieter / Emittent der Vermögensanlage: EYZ Media GmbH, Karl-Liebknecht-Str. 34, 10178 Berlin, Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg (Berlin), HRB 136979 B

Geschäftstätigkeit des Emittenten: Die Vermietung und der Vertrieb von Filmen aller Art in den Formen des Kinofilmverleihs und auf digitalen Wegen, der Erwerb und die Veräußerung von Filmlicenzrechten sowie die Konzeptionalisierung, Organisation und Durchführung von Filmfestivals, Filmtourneen, Filmreihen und sonstigen Veranstaltungen mit audiovisuellen Medien in eigener Regie und im Auftrag von Dritten.

Internet-Dienstleistungsplattform: www.kapilendo.de (im folgenden „kapilendo-Plattform“), welche von der Kapilendo AG betrieben wird (Joachimsthaler Str. 10, 10719 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 1665539 B)

3. Anlagestrategie, Anlagepolitik, Anlageobjekt

Anlagestrategie: Der Emittent wird mit den Einnahmen aus der Schwarmfinanzierung für den Aufbau weiterer Amazon Prime Video Channel des Video on Demand – Angebots von „realyz.de“ vorantreiben, um insbesondere überregional zu expandieren und so die Umsätze zu steigern.

Anlagepolitik: Der Emittent wird sämtliche Maßnahmen treffen, die der Anlagestrategie dienen und die insbesondere seine Finanzausstattung stärken. Die gestärkte Finanzausstattung wird zum produktiven Einsatz im Sinne der Gesellschaft für die unter Ziffer 2 genannte Geschäftstätigkeit sowie insbesondere für Marketingmaßnahmen und der Umsetzung der Untertitelung für zukünftige Prime Video Channel in Frankreich, Spanien, Italien, Brasilien und Japan genutzt werden.

Anlageobjekt: Sämtliche Aufwendungen, die der Verfolgung des unter Ziffer 2 genannten Geschäftszwecks des Emittenten und dessen Auf- und Ausbau dienlich sind. Dies können insbesondere Investitionen in Marketing, Personal, Untertitelung von Filmen und Dienstleistungen sein. Des Weiteren wird der Emittent die Mittel aus der Schwarmfinanzierung zur Zahlung der unter Ziffer 9.2 genannten Vermittlungsgebühr an den Anbieter sowie zur Zahlung der an die Anleger gerichteten Fest- und Erfolgsverzinsung verwenden.

4. Laufzeit, Kündigungsfrist der Vermögensanlage und Konditionen der Zins- und Rückzahlung

Die Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens beträgt 36 Monate und beginnt mit dem Tag, der auf die 16-tägige Abrechnungsphase nach Ablauf des Kampagnenzeitraums folgt. Der Kampagnenzeitraum, während dessen ein Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrages möglich ist, läuft vom 25.05.2018 bis zum 09.07.2018. Der Emittent ist berechtigt, den Kampagnenzeitraum zu verlängern oder zu verkürzen. Der Emittent kann den Nachrangdarlehensvertrag jederzeit vor dem Ende der Laufzeit vorzeitig mit einmonatiger Kündigungsfrist schriftlich kündigen. Eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit durch den Anleger besteht nicht. Das Recht des Anlegers sowie des Emittenten zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Das partiarische Nachrangdarlehen wird über die Laufzeit mit einem Festzins von 8 % p.a. und ggf. mit einem Erfolgszins verzinst. Der Erfolgszins wird in Abhängigkeit von den zukünftigen Nettoumsätzen (Einnahmen abzüglich Steuern, Gutschriften und Nachlässen) des Emittenten berechnet:

- ab einem Nettoumsatz von über € 1,25 Millionen innerhalb eines Geschäftsjahres während der Darlehenslaufzeit wird ein Einmalbetrag von 5 % des Darlehensbetrages geschuldet
- ab einem Nettoumsatz von über € 2 Millionen innerhalb eines Geschäftsjahres während der Darlehenslaufzeit wird ein Einmalbetrag von 10 % des Darlehensbetrages geschuldet
- ab einem Nettoumsatz von über € 2,75 Millionen innerhalb eines Geschäftsjahres während der Darlehenslaufzeit wird ein Einmalbetrag von 15 % des Darlehensbetrages geschuldet

Zugrunde gelegt wird das höchste ausgewiesene Nettoumsatzergebnis in einem abgeschlossenen Geschäftsjahr während der Darlehenslaufzeit. Es kann nur ein Erfolgsszenario eintreten, d.h. die Erfolgszinsen werden nicht aufaddiert. Unterschreitet der Nettoumsatz im Umsatzstärksten Geschäftsjahr die erste Umsatzschwelle in Höhe von über € 1,25 Millionen, so entfällt der Erfolgszins. Die Festzinsen werden vorbehaltlich der Nachrangigkeit jeweils jährlich, erstmals ein Jahr nach dem Tag des Beginns der Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens, oder bei vorzeitiger Rückzahlung aufgrund einer außerordentlichen Kündigung zur Zahlung auf das vom Anleger auf der kapilendo-Plattform hinterlegte Bankkonto fällig. Erfolgszins und Rückzahlungsanspruch sind endfällig, d.h. der Emittent leistet während der Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens keine Tilgungszahlungen und keine Erfolgszinszahlung. Die Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens und ggf. die Zahlung eines Erfolgszins erfolgt nach Ablauf der Darlehenslaufzeit oder im Falle einer Kündigung nach Wirksamwerden der Kündigung in Euro ohne Abzüge, kosten- und gebührenfrei auf das hinterlegte Bankkonto. Im Falle der ordentlichen Kündigung des Emittenten, ist der gesamte Darlehensbetrag nebst bis dahin aufgelaufener

Festverzinsung sowie einem Vorfälligkeitsentgelt zur Zahlung fällig. Zur Berechnung des Vorfälligkeitsentgelts wird unterstellt, dass der Erfolgswins bei Laufzeitende in voller Höhe angefallen wäre. Die Höhe des Erfolgswins entspricht dann der Höhe, die bei Erreichen der höchsten vereinbarten Nettoumsatzschwelle zur Zahlung angefallen wäre.

5. Risiken der Vermögensanlage	
Geschäfts- und Ausfallrisiko des Emittenten / Maximalrisiko Totalverlust	Investitionen in Vermögensanlagen, wie die vorliegende, sind mit Risiken verbunden. Grundsätzlich gilt: Je höher die potentielle Rendite, desto höher das Risiko des Verlusts. Es handelt sich um eine Investition, deren Rendite von einer Vielzahl von Faktoren abhängig ist und die im Einzelnen nicht sicher vorhergesehen werden können. Diese Faktoren können sich teilweise unabhängig von unternehmerischen Entscheidungen des Emittenten entwickeln (z.B. veränderte Marktlage oder veränderte rechtliche Rahmenbedingungen). Es bestehen daher Risiken hinsichtlich der vertragsgerechten Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen durch den Emittenten, d.h. in Bezug auf die Rückzahlung des Darlehenskapitals und / oder Zahlung von Zinsen. Dies kann zu verzögerten Zahlungen, Zinsausfällen oder zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge geeignet und allenfalls als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.
Fremdfinanzierung des Anlagebetrags	Im Fall einer Fremdfinanzierung des Anlagebetrags (z.B. durch Aufnahme eines Kredites bei einer Bank) erhöht sich das Risiko für den Anleger aufgrund der hierdurch zusätzlich anfallenden Kosten und der ggf. bestehenden Verpflichtung, die Zins- und Tilgungslast der Fremdfinanzierung unabhängig von der Rückzahlung und / oder Zinszahlung aus dem partiarischen Nachrangdarlehen tragen zu müssen. Dies kann zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen.
Rückabwicklung des Anlageprojekts	Wenn innerhalb des Kampagnenzeitraums zzgl. einer 16-tägigen Abrechnungsphase die Gesamtsumme aller Investmentzusagen von Anlegern die festgelegte Investitionsschwelle nicht erreicht oder die Zahlungen der zugesagten Darlehensbeträge auf das im Nachrangdarlehensvertrag angegebene Konto binnen dieses Zeitraums die Investitionsschwelle nicht erreichen („auflösende Bedingungen“), kommt das Anlageprojekt nicht zustande und das partiarische Nachrangdarlehen wird rückabgewickelt. Der Anleger erhält dann den bereits gezahlten Darlehensbetrag zurück, jedoch werden bereits gezahlte Beträge, die noch nicht an den Emittenten ausgezahlt wurden, nicht verzinst.
Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund	Im Falle der Kündigung des partiarischen Nachrangdarlehens aus wichtigem Grund endet die Laufzeit vorzeitig und es sind neben der Rückzahlung des Darlehensbetrages nur bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufene Zinsen geschuldet. Der Anspruch auf die übrigen Zinsen, die bis zum regulären Laufzeitende angefallen wären, entfällt.
Qualifizierter Nachrang	Das partiarische Nachrangdarlehen ist mit einem qualifizierten Rangrücktritt ausgestattet. Der Anleger hat daher keinen Anspruch darauf, dass seine Ansprüche auf Verzinsung oder Rückzahlung des Darlehensbetrages vorrangig oder gleichrangig vor Ansprüchen anderer Gläubiger, die keinen Rangrücktritt erklärt haben, bedient werden. Dies gilt auch für den Fall, dass über das Vermögen des Emittenten das Liquidations- oder Insolvenzverfahren eröffnet wird. Es besteht das Risiko, dass der Anleger seine Zahlungsansprüche nicht durchsetzen kann, wenn und soweit diese dazu führen würden, dass der Emittent Insolvenz anmelden müsste. Damit dürfen die Forderungen des Anlegers erst nach Beseitigung des Insolvenzgrundes oder – im Fall der Liquidation oder Insolvenz des Emittenten – erst nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Emittenten erfüllt werden, deren Forderungen nicht als entsprechend nachrangig zu qualifizieren sind. Unbeschadet dessen kann der Anleger Leistungen nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten des Emittenten (mit Ausnahme von Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern, für die ein entsprechender Rangrücktritt gilt) übersteigenden freien Vermögen verlangen.
Ertrag Erfolgswins	Der neben dem Festzins vereinbarte Erfolgswins wird erst ab einem bestimmten Mindestnettoumsatz geschuldet und steigt bei Überschreitung festgelegter Nettoumsatzstufen (s. Ziff. 4). Die Umsatzentwicklung des Emittenten unterliegt seinem oben genannten Geschäftsrisiko und kann zu geringerem Erfolgswins oder bei Unterschreiten der Mindestumsatzsumme auch zum völligen Entfallen des Erfolgswins führen.

6. Emissionsvolumen sowie Art und Anzahl der Anteile
 Emissionsvolumen: Das Emissionsvolumen, welches maximal am Ende des Kampagnenzeitraums erreicht werden kann, beträgt € 200.000 (Investitionslimit). Der Mindestbetrag, der als Gesamtsumme der Anlagebeträge aller Anleger erreicht werden muss beträgt € 125.000 (Investitionsschwelle). Das Emissionsvolumen wird also mindestens € 125.000 und maximal € 200.000 betragen. Das tatsächliche Emissionsvolumen sowie die Anzahl der ausgegebenen partiarischen Nachrangdarlehen hängen neben dem Investitionslimit von Anzahl und Höhe der durch die Anleger abgegeben Darlehensgebote ab. Die maximale Anzahl von partiarischen Nachrangdarlehen beträgt dabei 2.000. Wenn der der Anleger keine Kapitalgesellschaft ist, kann er über die kapilendo-Plattform partiarische Nachrangdarlehensverträge mit Darlehensbeträgen von € 100 bis zu maximal € 10.000 abschließen.

7. Verschuldungsgrad auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses
 Der auf Grundlage des letzten, für das Geschäftsjahr 2017 aufgestellten Jahresabschlusses vom 31.12.2017 berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten beträgt 344 %.

8. Aussichten für die vertragsgemäße Zins- und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen
 Zins- und Rückzahlungsansprüche des Anlegers stehen jederzeit unter dem Vorbehalt ausreichender Liquidität des Emittenten und unterliegen einem qualifizierten Rangrücktritt. Damit sind die Aussichten für die vertragsgemäße Zins- und Rückzahlung in besonderem Maße von dem wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten mit seiner Geschäftstätigkeit abhängig. Maßgebliche Faktoren für

die Aussichten auf Zins- und Rückzahlung sind daher die Entwicklung des Marktes der Medienbranche bezogen auf den Home Video Markt und wie sich der Emittent auf diesem Markt behauptet. Eine positive Entwicklung dieses Marktes sowie der Positionierung des Emittenten auf diesem Markt steuern zur höheren Wahrscheinlichkeit des Erreichens des Erfolgszins bei. Eine neutrale Marktentwicklung und Marktpositionierung kann dazu führen, dass ausschließlich der Festzins, nicht aber der Erfolgszins gezahlt wird. Negative makroökonomische Veränderungen, insbesondere Inflation, steigende Rohstoffpreise und politische und regulatorische Anpassungen können sich negativ auf das Markumfeld und damit auf die Aussichten auf Zins- und Rückzahlung auswirken.

9. Kosen und Provisionen, einschließlich sämtlicher Entgelte und sonstiger Leistungen

Für den Anleger selbst fallen über den Anlagebetrag hinaus keine Kosten/Provisionen/sonstigen Entgelte in Verbindung mit der Vermögensanlage an. Wird die Bezahlung des Darlehensbetrages mittels SEPA-Lastschriftauftrag vorgenommen, hat der Anleger für ausreichende Deckung seines Kontos Sorge zu tragen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, hat der Anleger zu tragen, soweit die Nichteinlösung der Rückbuchung durch den Anleger verursacht wurde. Für Kosten oder Gebühren, die dem Anleger gegenüber Banken oder anderen Finanzinstituten entstehen (z.B. Transaktionsgebühren für die Zahlung des Darlehensbetrages) ist der Anleger selbst verantwortlich. Dem Anleger wird darüber hinaus empfohlen, sich zu etwaigen steuerlichen Folgen des partiarischen Nachrangdarlehens in eigener Verantwortung ggf. qualifiziert steuerlich beraten zu lassen.

Als Vermittlerin des auf der kapilendo-Plattform angebotenen Projektes des Emittenten, sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen erhält die Kapilendo AG vom Emittenten im Fall eines erfolgreichen Abschlusses der Kampagne ein Entgelt in Höhe von 10 % des platzierten Darlehensvolumens.

10. Nichtvorliegen eines unmittelbaren oder mittelbaren maßgeblichen Einflusses des Emittenten auf die Internet-Dienstleistungsplattform

Der Emittent kann auf die Internet-Dienstleistungsplattform keinen unmittelbaren oder mittelbaren maßgeblichen Einfluss ausüben. Kein Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstands oder anderer Angehöriger im Sinne des § 15 Abgabenordnung des Emittenten ist auch Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstands der kapilendo-Plattform (bzw. Vorstand oder Aufsichtsrat der die kapilendo-Plattform betreibenden Kapilendo AG). Der Emittent ist auch nicht mit der kapilendo-Plattform oder der diese betreibenden Kapilendo AG gemäß § 15 Aktiengesetz verbunden.

11. Weitere Hinweise

Keine Inhaltliche Prüfung durch die BaFin	Die inhaltliche Richtigkeit dieses Vermögensanlagen – Informationsblattes (im Folgenden „VIB“) unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im Folgenden „BaFin“).
Keine Hinterlegung eines Verkaufsprospekts bei der BaFin	Für die Vermögensanlage wurde kein von der BaFin gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von dem Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.
Aktuellster Jahresabschluss des Emittenten	Der letzte offengelegte Jahresabschluss des Emittenten für das Geschäftsjahr 2016 sowie zukünftige Jahresabschlüsse sind beim Betreiber des Bundesanzeigers in elektronischer Form erhältlich (www.bundesanzeiger.de). Die zukünftigen Jahresabschlüsse des Emittenten werden auf der kapilendo-Plattform für registrierte Nutzer elektronisch abrufbar sein.
Ansprüche auf der Grundlage einer Angabe im VIB	Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem VIB enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

12. Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises

Die Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 Satz 1 VermAnIG wird elektronisch ersetzt und erfolgt gemäß § 15 Abs. 4 VermAnIG in einer der Unterschriftenleistung gleichwertigen Art und Weise vor Vertragsschluss. Zu diesem Zwecke muss der Anleger auf der kapilendo-Plattform in der dafür vorgesehenen Formularmaske die dort abgefragten Angaben eigenständig abgeben.